

RECHTSORDNUNG DES SALZBURGER VOLLEYBALL VERBANDES

1. Instanzenzug

Instanzenzug bei „Disziplinarvergehen“

Fachreferenten des Verbandes ahnden Verstöße gegen Bestimmungen, Ordnungen, Regulative und Disziplin mittels

STRAFVERFÜGUNG

Verein akzeptiert die Strafverfügung und bezahlt allfällige Geldstrafen und die Verfahrenskosten (müssen vorgeschrieben werden) innerhalb von 14 Tagen.

SVV kontrolliert Geldeingang und setzt bei Nichteinzahlung unter gleichzeitiger Androhung einer Sperre eine Nachfrist von 14 Tagen (Sperre wird nach Ablauf der 14 Tage automatisch wirksam)

Verein akzeptiert die Strafverfügung nicht und erhebt

EINSPRUCH

beim Rechtsreferenten (SVV Büro) binnen 8 Tagen nach Zustellung unter Nachweis der Zahlung der Einspruchsgebühr von € 20,-- unter Angabe aller Gründe und Verteidigungsmittel. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (z.B. bei Sperren)

Der Rechtsreferent leitet ein „Ordentliches Verfahren“ ein. Dieses wird abgeschlossen mittels

STRAFBESCHEID ODER DISZIPLINARERKENNTNIS

Verein akzeptiert das Disziplinarerkenntnis und bezahlt allfällige Geldstrafen und die Verfahrenskosten innerhalb von 14 Tagen.

Verein akzeptiert den Strafbescheid oder das Disziplinarerkenntnis nicht und erhebt

BERUFUNG

beim SVV-Vorstand binnen 8 Tagen nach Zustellung unter Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr von € 40,--. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht werden.

SVV-Vorstand entscheidet **endgültig!**

Wird eine Strafverfügung oder ein Strafbescheid aufgehoben wird dem Verein die Einspruchs- bzw die Berufungsgebühr rückerstattet.

2. Protest

Proteste sind sofort vom Mannschaftsführer im Spielbericht zu vermerken. Ein Verein kann darüber hinaus schriftlich binnen 3 Tage beim SVV Protest einlegen.

3. Strafen

- 3.1. Verwarnung eines Spielers bzw. Funktionärs
- 3.2. Hinausstellung eines Spielers
Eine Hinausstellung zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.
- 3.3. Disqualifikation eines Spielers
Eine Disqualifikation zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.
- 3.4. Hinausstellung eines Spielers im Wiederholungsfall
Sperre für mindestens ein Pflichtspiel und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.
- 3.5. Disqualifikation eines Spielers im Wiederholungsfall
Sperre für mindestens drei Pflichtspiele und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.
- 3.6. Nehmen gesperrte Spieler an einem Wettkampf teil, so wird das Spiel strafverifiziert.
- 3.7. Für diverse Unterlassungen oder Versäumnisse der Vereine werden Geldstrafen lt. Strafenkatalog verhängt.